Der Stadtrat Ochsenfurt hat mit Beschluß vom 17.04.1997 die Bedingungen für die Benutzung des städtischen "Galerieles" im Erdgeschoß des Alten Rathauses und für die Ausstellungsräume im Foyer der neuen Stadtbibliothek (ebenfalls Altes Rathaus, Brückenstraße 1) festgelegt. Aufgrund dieses Beschlusses wird folgende

## Benutzungsordnung

erlassen.

1. Das Galeriele und die Ausstellungsräume im Foyer der neuen Stadtbibliothek, Brückenstraße 1, sind Einrichtungen der Stadt Ochsenfurt. Vor allem wird damit Hobbykünstlern Gelegenheit gegeben, selbst hergestellte kunstgewerbliche Sachen öffentlich auszustellen.

Vorgefertigte Waren und Trockengestecke werden nicht zugelassen. Jeder Bewerber wird jährlich, ab 01.01.1998, nur einmal (max. 2 Wochen) zur Ausstellung zugelassen.

- Das zur Verfügung gestellte Mobiliar ist pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Aussteller. Zum Hängen von Bildern stehen Leisten zur Verfügung. Das weitere Einschlagen von Nägeln ist nicht gestattet.
- 3. Die Mietkosten werden ab 01.04.2016 wie folgt festgesetzt:
  - a) während der Heizperiode,in den Monaten Oktober bis Mai wöchentlich pauschal30,00 €
  - b) in den Monaten Juni bis September wöchentlich pauschal 25,00 €

Die Aussteller haben die Räumlichkeiten nach Beendigung der Ausstellung auf eigene Kosten zu reinigen. Ebenfalls auf eigene Kosten können Versicherungen abgeschlossen werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für ausgestellte Gegenstände und keine Haftung für auftretende Schäden und Gefahren.

- 4. Die Benutzer der Ausstellungsräume werden darauf hingewiesen, daß außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten keine Verkäufe und keine Verkaufsgespräche stattfinden dürfen.
- 5. Die Aufsicht während der Öffnungszeiten ist vom Aussteller selbst zu organisieren. Die Öffnungszeiten selbst werden ebenfalls vom Benutzer festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes zu beachten.
- Der Aussteller verpflichtet sich, das Gebäude bzw. die Ausstellungsräume nach jeder Öffnungszeit sorgfältig abzuschließen. Insbesondere gilt dies für Aussteller in der Stadtbibliothek.
- 7. Die Stadt Ochsenfurt behält sich vor, im Einzelfall weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen.

- 8. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Die Stadt ist in der Vergabe der Ausstellungsräume völlig frei. Sie behält sich außerdem das Recht vor, Ausstellungen zu schließen, wenn Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit, der Jugend und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Das gleiche gilt, wenn Ausstellungen gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen.
- 9. Die Stadt Ochsenfurt stellt ein Plakat gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages in Höhe von 0,50 Euro pro Stück zur Verfügung. Der jeweilige Eindruck, z. B. über den Titel bzw. die Eintrittszeiten, kann selbst vorgenommen werden.

Ochsenfurt, 03. Februar 2017

STADT OCHSENFURT

P. Juks

Erster Bürgermeister